

Zugleich liefen beim Oberamt auch die ersten Subskriptionen ein.²⁵⁹ Diese Subskriptionen sind das Zeugnis einer vollkommenen Unterwerfung, einer «bedingungslosen Kapitulation» sozusagen. Aus diesem Grunde weigerten sich einige Gemeinden, eine solche Aussage zu unterschreiben. Die Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesen, Triesenberg und Planken kamen der Aufforderung nicht nach.²⁶⁰ Da aber die Ruhe im ganzen Land auch ohne diese Subskriptionen eingekehrt war, verfügte die Hofkanzlei, dass auf die säumigen Gemeinden keinerlei Zwang in dieser Hinsicht auszuüben sei.²⁶¹

Zum Abschluss der beiden unruhigen Jahre 1831/32 liess Fürst Johann der Ständeversammlung am 30. Mai 1832 eine Botschaft zukommen.²⁶² Darin wurden die Untertanen der Huld und Gnade des Fürsten versichert, wenn sie ihrerseits sich von allen Umtrieben fernhalten würden. Andernfalls aber würden sie der gerechten Strafe nicht entgehen. Den Gemeinden wurde vor Augen gehalten, was sie schon alles für Wohltaten vom Fürsten erfahren hätten und auch noch fernerhin erfahren würden. Wenn aber Forderungen gestellt würden, welche mit der Verfassung, den Hoheitsrechten oder den auswärtigen Staatsverhältnissen in Widerspruch stünden, so könne und dürfe eine solche Anmassung nicht geduldet werden.

In manchen Dingen aber wurde Abhilfe und Verbesserung versprochen; bei einer eventuellen Mobilmachung des Kontingentes, im Taxwesen, bei Konkurs und Verlassenschaftshandlungen wurden Erleichterungen in Aussicht gestellt, ebenso hinsichtlich der Ehetaxen. Für den Salzbezug von Österreich sollten Verhandlungen aufgenommen

259 LRA NR 24/6, 11. März 1832; Subskription der Gemeinde Eschen. Als Beispiel sei der Wortlaut angeführt: «Wir Endesgefertigten danken unser gnädigsten Durchlaucht für alle Begnadigungen und Nachsichten, welche uns von Seiner Durchlaucht statt der Strafe überströmten, und nehmen daher ernstlich vor, niemals gegen unsere liebevolle, väterliche Ermahnungen uns aufzulehnen, sondern alles was uns unser allergnädigste Durchlaucht durch das Wohllobliche Oberamt oder das Gesetz beauftragt, genau und pünktlich zu befolgen und zu vollziehen».

260 HKW 5231/1832, 2. Juni 1832; OA an Fürst. «Einige Bösesinnige hätten den Zweifel ausgesprochen, als ob diese Unterschriften nachtheilige Folgen haben könnten».

261 l. c., 13. Juli; HKW an OA.

262 HKW 3499/1832, 30. März 1832; HKW an OA.